

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Version: 8-2014

überarbeitet am 24.08.2014

Druckdatum: 03.12.2014

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator:

Handelsname: JURALITH Mineras Fugensand

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abzuraten ist.

Industriell. Modifizierungsmittel für Baustoffe.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller/Lieferant: JURALITH Baustoff-GmbH
Straße/Postfach: Deuerlinger Straße 43
Nat.-Kennz./PLZ/Ort: D-93351 Painten
Telefon: 09499 9418-0

Auskunft gebender Bereich: Labor Tel. 09499 9418-21 (werktags: 8:00 – 16:30 Uhr)
mail: sdb@juralith.com

1.4 Notrufnummer: Giftinformationszentrale Berlin: 030 19240

2. Mögliche Gefahren

2.1 Gefahrenbezeichnung keine

2.2 Zusätzliche Gefahren für Mensch und Umwelt

Kann leichte Reizungen an Haut und Augen hervorrufen.

Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Dieses Produkt erfüllt nicht die in Verordnung (EG) 1272/2008 sowie in Richtlinie 67/548/EWG definierten Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung.

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von Reach.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Produktname: JURALITH Mineras Fugensand Version: 8-2014 Druckdatum: 03.12.2014

3.1 **Chemische Charakterisierung** Siliciumdioxid und Zusatzmittel in geringen Mengen

3.2 **Gefährliche Inhaltsstoffe** keine

Bezeichnung	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Kennbuchstaben R-Sätze	Menge
Alpha-Quarz, SiO ₂		014808-60-7	238-878-4	-
	<20-50%			-

3.2.3 Verunreinigungen

Dieses Produkt enthält weniger als 1% Quarz (alveolengängig), der als STOT RE1 eingestuft ist.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 **Allgemeine Hinweise** keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

4.1 **Nach Einatmen** keine besonderen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

4.2 **Nach Hautkontakt** keine besonderen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

4.3 **Nach Augenkontakt** mit ausreichenden Mengen Wasser auswaschen.

4.4 **Nach Verschlucken** keine schädliche Wirkung bekannt, verhält sich inert.

4.5 **Hinweise für den Arzt** keine

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 **Geeignete Löschmittel** Produkt ist weder im Lieferzustand noch im verarbeitungsfertigen angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf Umgebungsbrand abzustimmen.

5.2 **Ungeeignete Löschmittel** keine

Produktname: JURALITH Mineras Fugensand Version: 8-2014 Druckdatum: 03.12.2014

5.3 **Besondere Gefährdung durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase**

keine

5.4 **Besondere Schutzausrüstung bei Brandbekämpfung**

keine

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen** Staubbildung vermeiden. Schutzkleidung gemäß den jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen. Gegebenenfalls Leckage mit Planen gegen Verwehen schützen.

6.2 **Umweltschutzmaßnahmen** Keine speziellen Anforderungen.

6.3 **Verfahren zur Reinigung/Aufnahme** Nicht trocken reinigen. Um Staubbildung zu vermeiden beim Reinigen mit Wasser anfeuchten oder bauartzugelassene Staubsauger verwenden.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 **Hinweis zum sicheren Umgang** Staubentwicklung vermeiden. Auf gute Absaugung an Plätzen, an denen Staubentwicklung möglich ist, muss geachtet werden. Bei Kontakt mit Staub oberhalb des Grenzwertes Atemschutzgerät in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Lagerung

7.2.1 Technische Maßnahmen/ Sicherheitsvorkehrungen

Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass die Verpackungen nicht beschädigt werden.

7.2.2 Lagerklasse VCI

VCI-Lagerklasse 13; nicht brandgefährlicher fester Stoff.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

8.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Bezeichnung	CAS-Nr.	Wert	Einheit
Quarz	14808-60-7	0,15 (A)	mg/m ³
Allgemeiner Staubgrenzwert	--	3 (A)	mg/m ³
		10 (E)	mg/m ³

Die Expositionsgrenzwerte sind der zum Zeitpunkte der Erstellung gültigen TRGS 900 entnommen.

8.2 Persönliche Schutzausrüstung

8.2.1 Atemschutz

Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte Atemschutzmaske mit Partikelfilterklasse P2 verwenden.

10.3 **Gefährliche Zersetzungsprodukte** nicht zutreffend

11. Toxikologische Angaben

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12. Umweltbezogene Angaben

- 12.1 **Ökotoxizität** Ökologische Wirkungen, insbesondere aquatische Toxizität sind nicht möglich.
- 12.2 **Mobilität, Persistenz und Abbaubarkeit** nicht zutreffend, da anorganisch mineralischer Baustoff.
- 12.3 **Bioakkumulationspotential** nicht zutreffend, da anorganisch mineralischer Baustoff.
- 12.4 **Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften und vPvB**
nicht relevant
- 12.5 **Andere schädliche Wirkungen** keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt, nicht wassergefährdend.
-

13. Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 **Stoff/Zubereitung** muss in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften entsorgt werden.
- 13.1.1 **Empfehlung** Wenn möglich, ist die Wiederverwertung der Entsorgung vorzuziehen.
- 13.2 **Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)**
Abfallschlüsselnummer 010409, Abfälle von Sand und Ton, keine Nachweispflicht
- 13.1.3 **Verpackung/Verunreinigte Verpackungen**
Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und

Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15. Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1 Nationale Vorschriften

VOC-Gehalt (CH)

–

Wassergefährdungsklasse
(Selbsteinstufung)

WGK nicht wassergefährdend

Stoffsicherheitsbeurteilung

ausgenommen von der REACH-
Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7

15.2 für Deutschland

TRGS 900 und TRGS 906 sind in ihrer jeweils
aktuellen Version zu beachten.

15.3 für Österreich und Schweiz

Der Grenzwert berufsbedingter Exposition
(OEL/Occupational Exposure Limit) für
alveolengängiges kristallines Siliziumoxid.

16. Sonstige Angaben

16.1 Schulung

Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produktes informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden.

16.2 Sozialer Dialog über alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung

von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter www.nepsi.eu einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumoxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.

1997 kam die International Agency for Research on Cancer (IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumhaltiger Staub und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich).

Im Juni 2003 kam der SCOEL (the EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. „Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Vermeidung von Silikose auch das Krebsrisiko reduziert...“ (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003).

Es gibt also zahlreiche Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Der Schutz von Arbeitnehmern vor Silikose sollte durch Einhaltung behördlich festgelegter

Produktname: JURALITH Mineras Fugensand Version: 8-2014 Druckdatum: 03.12.2014

Grenzwerte berufsbedingter Exposition sowie falls erforderlich durch Implementierung zusätzlicher Risikomanagement-Maßnahmen sichergestellt.

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.

